OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701879/3/Kü/MG

Datum:
Linz, 5. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von D. K. H., X, X L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11. Mai 2022, GZ: BHGR/922080007279/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Mai 2022, GZ: BHGR/922080007279/22, hat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) gegen die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 4 iVm § 3 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe von 360 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen hat die Bf Beschwerde erhoben und wörtlich wiedergegeben wie folgt ausgeführt:
„Vielen Dank für die Zusendung dieses Entwurfes,und das sie ihren Gläubiger in die Erstellung fehlerfreier Korrespondenz einbinden.
Es konnte kein schwerwiegender grammatikalischer sowie ortographischer Fehler festgestellt werden,deshalb können sie jetzt das Original unterschrieben zuschicken. Solange kein unterschriebenenes Original vorliegt, ist dieser Vorgang nicht rechtsbindlich.“

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 9. Juni 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2022, welches gemäß Rückschein am 3. August 2022 zugestellt wurde, teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf mit, dass in ihrer Beschwerde entgegen § 9 Abs. 1 Z 2 und 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine Gründe für die Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses und kein Begehren ausgeführt sind. Der Bf wurde daher unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) Gelegenheit gegeben innerhalb von 2 Wochen die schriftliche Beschwerde zu ergänzen. Im Besonderen wurde die Bf nochmals darauf hingewiesen, dass sie in der Beschwerde Gründe anzugeben hat, warum aus ihrer Sicht die angefochtene Entscheidung rechtswidrig ist und zudem sie ein Begehren zu stellen hat. Weiters wurde die Bf davon in Kenntnis gesetzt, das bei ungenutzten Ablauf dieser Frist ihre Beschwerde zurückzuweisen sein wird.

Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte keine Reaktion der Bf.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021 lautet wie folgt:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

[...].“

Folgende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 ist im gegenständlichen Fall maßgeblich:

„Anbringen

§ 13

[...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...].“

II.2. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel „schriftlicher Anbringen“ die Behörde nicht zu deren sofortiger Zurückweisung. Sie hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. § 13 Abs. 3 AVG soll die Parteien vor Rechtsnachteilen schützen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind (Hengstschläger/Leeb, AVG § 13, Rz 25).

Mit ihrem, oben wörtlich wiedergegeben Beschwerdevorbringen legt die Bf in keiner Weise dar, ob sie eine Behebung oder eine Abänderung des Straferkennt-

nisses anstrebe und ist aus dieser Formulierung jedenfalls nicht erkennbar, was die Bf zu erreichen sucht und aus welchen Gründen sie das Straferkenntnis bekämpfen will (vgl. VwGH 23.5.2012, 2012/11/0077).

In Wahrung des Parteiengehörs wurde die Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes von 27. Juli 2022 über die notwendigen Inhalte einer Beschwerde gemäß § 9 VwGVG aufgeklärt. Unter Darlegung der Erfordernisse einer Beschwerde wurde der Bf Gelegenheit gegeben gemäß § 13 Abs. 3 AVG ihre Beschwerde entsprechend zu begründen und auch darzulegen was von ihr begehrt wird. Da die Bf diesem Mängelbehebungsauftrag, trotz Androhung der Rechtsfolgen, nicht nachgekommen ist (weder innerhalb der gesetzten Frist noch bis dato), war ihre Beschwerde im Sinne der genannten gesetzlichen Grundlagen zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger